

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 968
Urteil Nr. 8/97 vom 19. Februar 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Gericht Erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 4. Juni 1996 in Sachen Ph. Hallet, M.-C. Jouant, Entreprise Jouret AG, L. Horts, M. Trussart, Aimée Trussart, J.-J. Trussart, André Trussart, F. Trussart, P. Trussart, L.-Ph. Godfroid, A.G. 1824 AG, Electrabel AG, Prévoyance Sociale e.G., Winterthur Europe Assurances AG, Aegon AG, Royale Belge AG, ASRK-Versicherung AG und P. Grandville, dessen Ausfertigung am 18. Juni 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, stellte das Gericht Erster Instanz Namur die präjudizielle Frage bezüglich der « Vereinbarkeit von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wobei je nachdem unterschieden wird, ob die Klage außerhalb der vorgesehenen Frist erhoben wurde bzw. keine Klage erhoben wurde, und je nachdem, ob der Tatbestand, auf den sich Artikel 26 bezieht, sich vor oder nach dem 21. März 1995 ereignet hat ».

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Entreprise Jouret AG, der 1986 der Auftrag für verschiedene Straßenausbesserungsarbeiten in Namur erteilt worden war, wurde für haftbar befunden für eine Gasexplosion, die sich am 31. März 1987 auf einer ihrer Baustellen ereignet hatte. Diese Explosion hatte, neben beträchtlichem Sachschäden und mehreren Leichtverletzten den Tod einer Person zur Folge.

Ziel der Hauptklage vor dem Gericht Erster Instanz Namur ist die Schadensersatzleistung für den Schaden, den Ph. Hallet und M.-C. Jouant, wohnhaft in Saint-Servais, rue du Beau Vallon 95, erlitten haben.

Verschiedene Klageschriften auf freiwillige Intervention wurden eingereicht, und zwar von der Prévoyance Sociale e.G., der Aegon AG, der Royale Belge AG, der ASRK bzw. P. Grandville, wohnhaft in Saint-Servais, rue du Beau Vallon 120. Sie haben alle die Verurteilung der Entreprise Jouret AG zur o.a. Schadensersatzleistung zum Ziel.

Obgleich die Entreprise Jouret ihre Haftbarkeit nicht bestreitet, urteilt sie, daß, da es um eine Übertretung « einer Verordnung » gehe, alle o.a. Klageschriften für unzulässig erklärt werden müßten, weil die Klage kraft Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches verjährt sei, wobei sie davon ausgeht, daß das Gericht das Urteil Nr. 25/95 des Hofes nicht berücksichtigen müsse.

Das Gericht, das im Gegensatz zur Beklagten « urteilt, daß das o.a. Urteil den Charakter eines bindenden Präzedens hat », gibt aber zu, daß « die absolute und nicht nuancierte Anwendung des im Urteil des Schiedshofes dargelegten Prinzips eine Rechtsunsicherheit schaffen kann und eine Diskriminierung unter den Bürgern entstehen lassen kann, wenn die Übertretungen vor dem 21. März 1995 begangen wurden; daß somit bezüglich der endgültig beigelegten Rechtssachen die Benachteiligten über kein einziges Rechtsmittel verfügen, da ihnen Artikel 26 des Strafprozeßgesetzbuches entgegengehalten wird ».

Unter diesen Umständen hat das Gericht dem Hof die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 18. Juni 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 12. August 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. August 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- P. Grandville, wohnhaft in 5002 Namur, rue du Beau Vallon 120, mit am 20. August 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Entreprise Jouret AG, mit Gesellschaftssitz in 7860 Lessines, rue du Calvaire, mit am 24. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der ASRK-Versicherung AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue du Fossé-aux-Loups 48, mit am 25. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 25. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Royale Belge AG, mit Gesellschaftssitz in 1170 Brüssel, boulevard du Souverain 25, mit am 26. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Entreprise Jouret AG hat mit am 7. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. November 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Juni 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 12. Dezember 1996 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Januar 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 12. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 1997

- erschienen

. RA P. Henry und RA J.-F. Henrotte *loco* RA Y. Hannequart, in Lüttich zugelassen, für die Entreprise Jouret AG,

- . RA A. Hancotte, in Namur zugelassen, für die Royale Belge AG,
- . RA Ph. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz von P. Grandville

A.1. Diese Partei, die Opfer des Unfalls ist, interveniert freiwillig vor dem Tatrichter, bringt dem Hof die Tatsachen, die den von ihr erlittenen Schaden verursacht hätten, in Erinnerung und sagt, daß sie die Entscheidung des Hofes abwarte.

Schriftsatz der Entreprise Jouret AG

A.2. Das Urteil des Hofes vom 21. März 1995, mit dem Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches für unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung erklärt worden sei, führe in der Praxis zu unerwünschten Folgen, als da wären die Beeinträchtigung der Grundsätze der Rechtssicherheit, der nichtrückwirkenden Kraft und der Nichtdiskriminierung unter den Belgiern. Aus einer Untersuchung der Rechtsprechung gehe hervor, daß der Hof diese Folgen schon für unannehmbar befunden habe, so wie es vor allem im Urteil Nr. 18/91 vom 4. Juli 1991 deutlich werde, in dem der Hof « es wegen der Rechtssicherheit für gerechtfertigt [ansah], daß die vor der Verkündung des Urteils Marckx angefallenen Erbschaften unberührt bleiben sollen, trotz der Feststellung, daß der frühere Artikel 756 des Zivilgesetzbuches verfassungswidrig ist ».

Zwei Lösungen könnten erwogen werden: Die erste bestünde darin, daß der Hof unter Anwendung der aus dem Urteil Nr. 46/96 vom 12. Juli 1996 sich ergebenden Rechtsprechung präzisieren würde, daß die im Urteil vom 21. März 1995 enthaltene Feststellung der Verfassungswidrigkeit unmittelbar anwendbar sei, nämlich daß sie für die Klagen gelte, die zum Zeitpunkt dieser Urteilsverkündung nicht verjährt gewesen seien. Diese Lösung würde das Prinzip der nichtrückwirkenden Kraft in der Zeit berücksichtigen.

Die andere Lösung bestehe darin, aufgrund des Grundsatzes der Rechtssicherheit ein System des Übergangsrechts zu schaffen, wie es der Hof schon im o.a. Urteil Nr. 18/91 getan habe.

Zusammenfassend werde der Hof aufgefordert, für Recht zu erkennen, daß die im Urteil vom 21. März 1995 enthaltene Verfassungswidrigkeitserklärung des Artikels 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches unmittelbar anwendbar sei und daß die vor dem 21. März 1995 verjährten Klagen verjährt bleiben würden.

Schriftsatz des Ministerrats

A.3. Die präjudizielle Frage beziehe sich nicht nur auf die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, sondern auch auf die Tragweite des im Urteil Nr. 25/95 des Hofes vom 21. März 1995 vorausgesetzten Grundsatzes.

In bezug auf die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 26 verweist der Ministerrat auf die Rechtsprechung des Hofes und stellt fest, daß er am 12. Juli 1996 einen Gesetzvorentwurf zur Abänderung einiger Bestimmungen hinsichtlich der Verjährung zur Begutachtung dem Staatsrat zugeschickt habe. Dem Text dieses Vorentwurfs zufolge würde Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches geändert werden.

Hinsichtlich der Anwendung des im Urteil Nr. 25/95 vorausgesetzten Grundsatzes müsse festgestellt werden, daß die Frage, ob ein Unterschied gemacht werden müsse, je nachdem, « ob die Klage außerhalb der vorgesehenen Frist erhoben wurde bzw. keine Klage erhoben wurde, und je nachdem, ob der Tatbestand, auf den sich Artikel 26 bezieht, sich vor oder nach dem 21. März 1995 ereignet hat » nichts mit dem zu tun habe, was Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches selbst bestimme und sich auf die an die Urteile des Hofes gekoppelte Rechtskraft beziehe. Das Urteil vom 21. März 1995 habe keine absolute Rechtskraft. Der Ministerrat habe nämlich keine Klage eingereicht aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, um Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches für nichtig erklären zu lassen, und dieser Artikel sei also nicht für nichtig erklärt worden.

Es sei somit ebensowenig möglich anzugeben, welche Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen als endgültig und welche für die festgesetzte Frist als vorläufig beibehalten angesehen werden müßten.

In Ermangelung eines Urteils, mit dem Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches für nichtig erklärt werde, würden die in den endgültig beigelegten Rechtssachen Benachteiligten, denen Artikel 26 des Präliminartitels entgegengehalten worden sei, somit über kein Rechtsmittel verfügen.

Dieser Unterschied zwischen den endgültig beigelegten und den noch nicht endgültig beigelegten Rechtssachen stütze sich auf ein objektives Kriterium und sei angemessen gerechtfertigt.

Hinsichtlich der noch nicht endgültig beigelegten Rechtssachen müsse erwähnt werden, daß das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof nicht die Möglichkeit vorsehe, die Rechtskraft der Urteile des Hofes, mit denen über präjudizielle Fragen geurteilt werde, auf bestimmte Klagen zu beschränken oder einen Unterschied zu machen, je nach dem Datum, an dem sich die Tatbestände, auf die sich Artikel 26 beziehe, ereignet hätten, oder je nach dem Datum, an dem eine Klage eingereicht worden sei. Diese letzte Angelegenheit beziehe sich keinesfalls auf die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches. Die Verfassungsmäßigkeit des Artikels 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches könne nicht unterschiedlich beurteilt werden, je nachdem, « ob die Klage außerhalb der vorgesehenen Frist erhoben wurde bzw. keine Klage erhoben wurde, und je nachdem, ob sich der Tatbestand, auf den sich Artikel 26 bezieht, vor oder nach dem 21. März 1995 ereignet hat. »

Deshalb müsse die Frage des Gerichts von Namur negativ beantwortet werden.

Schriftsatz der ASRK-Versicherung AG

A.4. Die Grundsätze, die im Urteil des Hofes vom 21. März 1995 hervorträten, müßten angewandt werden, und dies ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem die durch eine Übertretung verursachte Schadensersatzklage eingereicht worden sei. Zwar könne der Hof nicht durch Allgemeinverfügung in einem im Wege der Vorabentscheidung gefällten Urteil entscheiden, aber die vom Hof vorausgesetzte Lösung nicht anzuwenden, käme einer Verletzung des Prinzips der Rechtskraft der entschiedenen Sache gleich, was nicht erwogen werden könne.

Schriftsatz der Royale Belge AG

A.5. Die Lehre, die man aus dem vom Hof am 21. März 1995 gefällten Urteil ziehen müsse, behalte in den drei vom Gericht von Namur in Betracht gezogenen Hypothesen und somit ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem die Schadensersatzklage eingereicht worden sei, ihre Gültigkeit.

Wenn die Klage nach Ablauf der durch Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches festgelegten Frist eingereicht worden sei, bleibe diese Bestimmung natürlich unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, weil es keinen angemessenen Zusammenhang der Verhältnis mäßigkeit gebe zwischen dem mit dieser Maßnahme angestrebten Ziel und ihren Folgen für die Opfer.

Wenn keine Klage eingereicht worden sei, sei dies ebenso der Fall.

Schließlich, wenn das Opfer die Klage auf Ersatz des durch eine Übertretung verursachten Schadens nach dem 21. März 1995 eingereicht habe, dann sei die durch Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches festgelegte Frist entweder noch nicht abgelaufen, wenn das Opfer seine Klage einreiche (*per definitionem* nach dem 21. März 1995); in diesem Fall sei die Frage bedeutungslos, da die Klage zwangsläufig zulässig sei. Oder die durch Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehene Frist sei wohl abgelaufen, wenn die Klage eingereicht werde (nach dem 21. März 1995). In diesem Fall müsse man sich wieder mit der o.a. Hypothese befassen.

In Wirklichkeit bleibe eine mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbare Gesetzesbestimmung, so wie Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, natürlich verfassungswidrig, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem die Klage eingereicht werde. Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches sei seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, selbst wenn man bis zum 21. März 1995 habe warten müssen, damit der Hof dies ans Licht bringe.

Erwiderungsschriftsatz der Entreprise Jouret AG

A.6. Zwar biete Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof dem Hof die Möglichkeit, die zeitliche Wirkung seiner Nichtigkeitsurteile zu begrenzen, aber das Sondergesetz habe nicht ausdrücklich diese Möglichkeit vorgesehen, falls der Hof als Antwort auf eine präjudizielle Frage eine Bestimmung für verfassungswidrig erklärt habe. In seinem Urteil Nr. 18/91 vom 4. Juli 1991 habe der Hof den o.a. Artikel 8 Absatz 2 durch Analogie angewandt. In dieser Rechtssache und um sich an den Grundsatz der Rechtssicherheit zu halten, habe der Hof den früheren Artikel 756 des Zivilgesetzbuches nämlich nur für verfassungswidrig erklärt, « insofern er auf die seit dem 13. Juni 1979 angefallenen Erbschaften anwendbar ist » (dem Datum, an dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sein Urteil Marckx verkündet habe).

Die Gründe zur Rechtfertigung der durch den o.a. Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Möglichkeit, über die der Hof verfüge, um die Tragweite seiner Nichtigkeitsurteile zeitlich zu beschränken, würden *a fortiori* rechtfertigen, daß solch eine Einschränkung für die über präjudizielle Fragen verkündeten Verfassungswidrigkeitserklärungen gelten könne, da es möglich sei, daß der Hof im Bereich dieser Streitsachen über die Verfassungsmäßigkeit der seit Jahrzehnten geltenden Gesetze urteilen müsse. Das Urteil Nr. 18/91 des Hofes stimme außerdem mit der Rechtsprechung überein, an die sich die Verfassungsgerichtshöfe und die Rechtsprechungsorgane halten würden, die, wie der Gerichtshof der Europäischen Union, präjudiziell urteilen müßten über die Übereinstimmung einer niedrigeren Rechtsnorm mit einer hierarchisch höheren Rechtsnorm.

Weil das Urteil Nr. 25/95 vom 21. März 1995 die zeitliche Wirkung der Verfassungswidrigkeitserklärung nicht näher bestimmt habe, sei der Hof aufgrund der wesentlichen Grundsätze des Übergangsrechts verpflichtet, in der vorliegenden Rechtssache die Wirkung der Verfassungswidrigkeitserklärung von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches zu beschränken und insbesondere zu entscheiden, daß die Verfassungswidrigkeit nicht für die Klagen zutrefte, die schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des o.a. Urteils verjährt gewesen seien.

- B -

B.1. Der Verweisungsrichter bezieht sich auf das Urteil des Hofes Nr. 25/95 vom 21. März 1995. In diesem Urteil antwortete der Hof auf eine präjudizielle Frage, die anlässlich einer am 30. August 1989 beim Gericht Erster Instanz Gent eingereichten Klage auf Schadensersatz für einen Verkehrsunfall, der sich am 27. Oktober 1983 ereignete, gestellt wurde. Weil der zivile Fehler, der dem Kläger vorgeworfen wurde, auch ein Delikt darstellte, war die Klage verjährt unter Anwendung von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, der bestimmt:

« Die auf einem Delikt beruhende Zivilklage verjährt nach Ablauf von fünf Jahren vom Tag der Begehung des Deliktes an; sie kann aber nicht vor der öffentlichen Klage verjähren. »

Der Hof hat geurteilt, daß diese Bestimmung die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, indem sie die Verjährungsfrist einer auf einem Delikt beruhenden Zivilklage auf fünf Jahre festlegt, während die Zivilklage, die aus einer unerlaubten Handlung resultiert, die das Gesetz nicht unter Strafe stellt, kraft Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches nach dreißig Jahren verjährt.

B.2. In der präjudiziellen Frage, die in der vorliegenden Rechtssache gestellt wurde, wird ein identisches Rechtsproblem aufgeworfen: Mit den beim Gericht Erster Instanz Namur eingereichten Klagen wurde Entschädigung verlangt für den Schaden, der durch strafbare, am 31. März 1987 begangene Handlungen entstanden ist. Einige Klagen wurden vor, andere nach Ablauf der Frist von fünf Jahren ab diesem Datum eingereicht.

B.3. Urteilend, daß « die absolute und undifferenzierte Anwendung des im Urteil des Schiedshofes dargelegten Grundsatzes eine Rechtsunsicherheit zu schaffen droht und eine Diskriminierung unter den Bürgern hervorzurufen droht, wenn die Übertretungen vor dem 21. März 1995 begangen wurden », stellt der Verweisungsrichter dem Hof eine Frage bezüglich « der Vereinbarkeit von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, wobei je nachdem unterschieden wird, ob die Klage außerhalb der vorgesehenen Frist erhoben wurde bzw. keine Klage erhoben wurde, und je nachdem, ob der Tatbestand, auf den sich Artikel 26 bezieht, sich vor oder nach dem 21. März 1995 ereignet hat ».

Eine solche Frage läuft darauf hinaus, den Hof zu fragen, ob die zeitliche Wirkung des Urteils Nr. 25/95 nicht beschränkt werden muß.

B.4. Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof ermächtigt den Hof, bei der Entscheidung über eine Nichtigkeitsklage, « im Wege der Allgemeinverfügung jene Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen [anzugeben], welche als endgültig oder als vorübergehend beibehalten für die vom ihm festgelegte Frist angesehen werden müssen ».

Wenn man davon ausgeht, daß der Schiedshof - wie einige intervenierende Parteien auf der Grundlage von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft behaupten, die sich auf « zwingende Überlegungen zur Rechtssicherheit » stützen - selbst bei der Entscheidung über präjudizielle Verweisungen ausnahmsweise die zeitliche Wirkung seiner Urteile beschränken könnte, dann noch würde eine Beschränkung, die, wie im vorliegenden Fall, fast zwei Jahre nach dem Urteil Nr. 25/95 angeführt werden würde, selbst eine Rechtsunsicherheit schaffen, weil sie das berechtigte Vertrauen jener erschüttern würde, die sich auf die im Urteil Nr. 25/95 festgelegte Lösung verlassen haben.

B.5.1. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, Verjährungsfristen festzulegen, die der vom Hof in seinem Urteil Nr. 25/95 festgestellten Diskriminierung ein Ende machen. Ihm obliegt es auch zu urteilen, in welchem Maße es angebracht ist, der Rechtsunsicherheit vorzubeugen, die sich aus dem Umstand ergeben würde, daß vergangene Situationen, die nicht Gegenstand von rechtskräftig gewordenen Entscheidungen gewesen sind, auf neue zur Diskussion gestellt werden könnten. Die Maßnahmen, die der Gesetzgeber zu diesem Zweck ergreifen würde, könnten durch den Hof zensiert werden, wenn sie selbst diskriminierend wären.

B.5.2. Aber der Hof würde seine Befugnisse überschreiten, wenn er, während er in seinem Urteil Nr. 25/95 festgestellt hat, daß der o.a. Artikel 26 die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, selbst später auf dem Wege einer Antwort auf die dem Hof in der vorliegenden Rechtssache gestellten Frage bestimmen würde, von welchem Datum an und in bezug auf welche Verfahren das Urteil Nr. 25/95, mit dem Artikel 26 für verfassungswidrig erklärt wurde, Auswirkung haben muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt sich für unzuständig, die zeitliche Wirkung des Urteils Nr. 25/95 festzulegen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior